



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2009	Heilbad Heiligenstadt, den 09.12.2009	Nr. 44
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 23. September 2009 gefassten Beschlüsse	... 402
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen</u> Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0138/2009-1131-09 -	... 405
<u>Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis</u> Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"	... 406
1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ zur AVBWasserV vom 20.11.2006	... 408

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel.: (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 23. September 2009 gefassten Beschlüsse

TOP 04. Beschlussvorlage Nr. 09/173

Überplanmäßige Ausgabe für Sachverständigen-, Gutachter-, Gerichts- und ähnliche Kosten in der Versorgungsverwaltung

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.4001.0.6550.0 in Höhe von 65.000 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 01.4001.0.1611.0 in Höhe von 43.000 € und 01.4101.0.2450.0 in Höhe von 22.000 €.

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 09/179

Überplanmäßigen Ausgabe für Leistungen in der Kindertagespflege

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Landkreises Eichsfeld stimmt der überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 01.4542-76290 „Leistungen für Tagespflege“ in Höhe von 39.000,00 € zu. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 4557-25700 „Ersatzleistungen bei der Heimerziehung“ in gleicher Höhe gewährleistet.

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 09/182

Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Suchtberatung

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 64.000,00 € zu. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der HHST 01 4820 0 7840 0.

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

16. Vergabe von Leistungen

Beschlussvorlage Nr. 09/180

Vergabe von Bauleistungen

Freiflächengestaltung in Ershausen, Kreisstraße 5 - Sanierung Außenanlagen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Mathias Landschaftsbau aus Ershausen das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 326.979,58 Euro abgegeben. Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Mathias Landschaftsbau, Am Heuberg, 37308 Ershausen den Zuschlag für die Vergabe - Nr. 1/299/09 – Außenanlagen, im Rahmen der Sanierung der Außenanlagen / Freiflächengestaltung Ershausen, Kreisstraße 5 zu erteilen.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Beschlussvorlage Nr. 09/181
Vergabe von Bauleistungen
Frei­flächengestaltung in Geismar, Hintergasse 23 - Sanierung Außenanlagen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Mathias Landschaftsbau aus Ershausen das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 312.644,76 Euro abgegeben. Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Mathias Landschaftsbau, Am Heuberg, 37308 Ershausen den Zuschlag für die Vergabe - Nr. 1/298/09 – Außenanlagen, im Rahmen der Sanierung der Außenanlagen / Frei­flächengestaltung in Geismar, Hintergasse 23 zu erteilen.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Beschlussvorlage Nr. 09/183
Vergabe von Bauleistungen
Teilerneuerung Außenanlagen Grundschule Brehme
- 1.BA Pausenhof / Sportfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Rybicki Bau GmbH aus Bischofferode das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 86.077,34 Euro abgegeben. Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Rybicki Bau GmbH, Am Berge 9, 37345 Bischofferode den Zuschlag für die Vergabe - Nr. 3/311/09 - 1. BA Pausenhof/Sportfeld im Rahmen der Teilerneuerung Außenanlagen der Grundschule Brehme zu erteilen.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Beschlussvorlage Nr. 09/184
Vergabe von Bauleistungen
Sanierung der Grundschule Gernrode - Trockenbauarbeiten

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Holzbau Kohl aus Worbis das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 119.606,52 Euro abgegeben. Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Holzbau Kohl, Ohmbergstraße 48, 37339 Worbis den Zuschlag für die Vergabe - Nr. 4/304/09 – Trockenbauarbeiten im Rahmen der Sanierung der Grundschule Gernrode zu erteilen.

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Beschlussvorlage Nr. 09/185
Vergabe von Bauleistungen
Sanierung der Grundschule Gernrode - Innenputz und Maurerarbeiten

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Schramm Bau GmbH aus Kirchworbis das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 82.411,07 Euro abgegeben. Der Kreisausschuss beschließt, der Firma Schramm Bau GmbH, Über dem Karrenweg 8, 37339 Kirchworbis den Zuschlag für die Vergabe - Nr. 4/303/09 – Innenputz und Maurerarbeiten im Rahmen der Sanierung der Grundschule Gernrode zu erteilen.

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Beschlussvorlage Nr. 09/186
Vergabe von Bauleistungen
Ausbau der Kreisstraße 235 von Beuren nach Kreuzebra, 2. BA

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 25 VOB/A hat die Firma Kirchner & Völker Bauunternehmung GmbH aus Erfurt das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 1.181.554,18 Euro abgegeben. Der Kreis Ausschuss beschließt, der Firma KIRCHNER & VÖLKER, Bauunternehmung GmbH, Hagansplatz 1, 99085 Erfurt den Zuschlag für die Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Kreisstraße 235 von Beuren nach Kreuzebra, 2. BA von Bau-km 1+100 bis Bau-km 2+225“ zu erteilen.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1

Heilbad Heiligenstadt, 02.12.2009

Der Landrat

Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen,
Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0138/2009-1131-09 -

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

110 - kV - Hochspannungsfreileitung, Wolkramshausen – Bischofferode

mit einer Schutzstreifenbreite von mindestens **23,80 m** an den Masten und maximal **44,60 m** zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

- | | |
|----------------------|--|
| Bischofferode | Flur 6, Flurstück 486/299,
Flur 7, Flurstück 248/1, 248/2, 278/2, 278/3, 556/2, 556/12, 576, 584/8, 783/242, 784/243, 787/244, 788/245, 796/251, 799/252, 825/282, 831/593, 857/241, |
| Großbodungen | Flur 2, Flurstück 20, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 37/22, 40/22, 41/22, 42/22, 45/21, 46/21, 47/21, 48/21, 49/21, 59/29, 60/29, 61/29, 62/29,
Flur 3, Flurstück 1/2, 3/16, 4/22, 4/24, 4/29, 4/35, 4/39, 4/42, 4/43, 10/2, 16, 18, 21/3, 22/2, 26, 27, 34/2, 35, 124/14, 128/14, 131/30, 295/23, 296/23, 298/25, 305/20, 306/22, 308/20,
Flur 5, Flurstück 92/68, 98/68, 216/59, 317/44, 318/43, 320/50, 322/55, 333/42, 334/54, 398/19, 505/20, 511/19, 529/21, 531/21, 551/19, 572/57, 574/57, 576/57, 577/57, 578/57, 579/57, 580/57, 589/34, 590/34, 593/34, 594/34, 595/34, 596/34, 597/34, 598/34, 599/34, 604/56, 605/56, 606/56, 607/56, 608/56, 609/56, 610/56, 611/56, 612/56, 721/73, |
| Hauröden | Flur 1, Flurstück 51/1, 93/56, 93/57, 94/6, 94/11, 94/23, 94/41, 96/3, 96/5, 848/95, 851/114, 894/50, |

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311, dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 01.12.2009

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"

1.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zur AVBWasserV nimmt der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

2. **Wasserpreis**

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrventil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße des Wasserzählers:

Neandurchfluss	Zählergröße	Grundpreis (netto) Euro/Monat	Grundpreis (brutto) (inkl. 7% gesetzl. USt) Euro/Monat
bis max. 5 m ³ /h	Qn 2,5	12,00	12,84
mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Qn 6	28,80	30,82
mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Qn 10	48,00	51,36
mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Qn 15	84,00	89,88
mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Qn 40	288,00	308,16
mehr als 110 m ³ /h bis max. 180 m ³ /h	Qn 60	432,00	462,24
mehr als 180 m ³ /h bis max. 350 m ³ /h	Qn 150	840,00	898,80

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser.
Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis: 1,26 Euro/m³ (netto);
1,35 Euro/m³ inkl. 7 % gesetzl. USt

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" zu erstatten.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

4. Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die Kosten pauschal berechnet:
32,50 Euro/Inbetriebsetzung (netto),
34,78 Euro/Inbetriebsetzung inkl. 7 % gesetzl. USt.

5. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

6. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

- Barsicherheitsbetrag für Standrohr 500,00 Euro/Miete
Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- Bereitstellungspreis 2,00 Euro/Tag (netto);
2,14 Euro/Tag inkl. 7 % USt,
mindestens jedoch 15,00 Euro/Miete (netto);
16,05 Euro/Miete inkl. 7 % USt.
- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

7. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug, aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Mahnung 5,00 Euro/Mahnung
- Einstellung der Versorgung 32,50 Euro/Einstellung
- Wiederaufnahme der Versorgung wie Inbetriebsetzung gemäß Pkt. 4.

8. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" treten ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Leinefelde, den 02.12.2009

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ zur AVBWasserV vom 20.11.2006

Der Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“ erlässt mit Beschluss der Versammlung vom 02.12.2009 folgende 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV:

Der Punkt 5 - zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse wird wie folgt neu gefasst:

5. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" bei Anschluss an das Leitungsnetz des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die bei der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen (vgl. § 9 AVBWasserV).
- (2) Als angemessenen Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.
- (3) Bei der Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV für das gesamte Erschließungsgebiet vereinbart werden. Mit Beginn der Maßnahme können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.
- (4) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Die 1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Leinefelde, den 02.12.2009

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender